

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Dirmstein**

**vom 17.11.2025**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.02.2024 außer Kraft.

Dirmstein, den 17.11.2025

Jens Schlüter  
Ortsbürgermeister

(Siegel)



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

- |                                                                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                      | 988,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                                                                       | 988,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 613,00 EUR |
| 3. Überlassung eines anonymen Wiesenurnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 ( <b>15 Jahre</b> )       | 750,00 EUR |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |                                                                                                          |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für                |              |
| aa) eine Einzelgrabstätte                                                                                | 988,00 EUR   |
| ab) eine Doppelgrabstätte                                                                                | 1.977,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte                                                                              | 988,00 EUR   |
| ad) eine Urnengrabstätte                                                                                 | 613,00 EUR   |
| ae) ein Urnengrab in der Urnenmauer                                                                      | 1.712,00 EUR |
| af) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre)                                                                | 810,00 EUR   |
| (af) = Gebühr inkl. Pflege)                                                                              |              |
| ag) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen                                                            | 2.500,00 EUR |
| (ag = Gebühr inkl. Pflege)                                                                               |              |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für |              |
| ba) eine Einzelgrabstätte                                                                                | 40,00 EUR    |
| bb) eine Doppelgrabstätte                                                                                | 79,00 EUR    |
| bc) jede weitere Grabstätte                                                                              | 40,00 EUR    |
| bd) eine Urnengrabstätte                                                                                 | 25,00 EUR    |
| be) ein Urnengrab in der Urnenmauer                                                                      | 68,00 EUR    |
| bf) eine Wiesenurnengrabstätte                                                                           | 54,00 EUR    |
| (bf) = Gebühr inkl. Pflege)                                                                              |              |
| bg) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen                                                            | 100,00 EUR   |
| (bg) = Gebühr inkl. Pflege)                                                                              |              |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II b).

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

|                                             |              |
|---------------------------------------------|--------------|
| 1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-       | 1.148,00 EUR |
| 2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-        | 1.323,00 EUR |
| 3. Urnengräber                              | 365,00 EUR   |
| 4. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand) | 122,00 EUR   |
| 5. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)   | 75,00 EUR    |

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

|                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung                                      |            |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen (inkl. Kühlzelle + Reinigung) | 499,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag (inkl. Kühlzelle + Reinigung)         | 125,00 EUR |
| 2. Für die Trauerfeier (inkl. Reinigung)                     | 152,00 EUR |

### **VI. Genehmigungsgebühren**

|                                                                                                  |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben | 45,00 EUR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

### **II. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten**

|                                                    |            |
|----------------------------------------------------|------------|
| Einzelgrabstätte (ohne Einzelfundament)            | 536,00 EUR |
| Einzelgrabstätte (mit Einzelfundament)             | 595,00 EUR |
| Doppelgrabstätte (ohne Einzelfundament)            | 536,00 EUR |
| Doppelgrabstätte (mit Einzelfundament)             | 774,00 EUR |
| Urnengrabstätte                                    | 298,00 EUR |
| Räumung Platte Wiesenurnengrabstätte (60 x 35 x 4) | 84,00 EUR  |

**VIII: Gebühren für die Pflege der Flächen von vorzeitig** (vor Ablauf der Ruhefrist)  
**eingeebneten Grabstätten**

Für die Pflege der Fläche pro Jahr werden erhoben 85,00 EUR

**IX. Grabplatten für Wiesengräber**

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesengrab  
werden erhoben 110,00 EUR